

Vereinsatzung des "Dartclub Bessingen", Sitz Lich Nieder-Bessingen

§ 1 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, den Soft- und Elektronikdartsport zu pflegen sowie insbesondere die breite Masse der Freizeitsportler für diesen Sport zu begeistern und unter den Mitgliedern den Teamgeist und das Demokratieverständnis zu fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Er ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a. Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Trainingsbetriebes
 - b. Durchführung von Turnieren nach allgemeinen Regeln des internationalen Dartsports,
 - c. Eine Teilnahme an einem Ligabetrieb nach den Regeln des DDV / DDSV wird angestrebt,
 - d. Heranbildung von Nachwuchsspielern und jungen Talenten,
 - e. Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen,
 - f. Veranstaltung von Gesellschaftsabenden und Ausflügen,

§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Dartclub Bessingen“ und hat seinen Sitz in Lich / Nieder-Bessingen. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) versehen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
3. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Einzelnen Funktionsträgern kann die Mitgliederversammlung sachbezogene, pauschale Aufwandsentschädigungen zubilligen.
5. Alles Weitere regelt die Finanz- und Prüfordnung, die dieser Satzung als Anlage 1 angefügt ist.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede gut beleumundete Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat und von einem anderen Vereinsmitglied vorgeschlagen wird. Nach

- Zustimmung des Vorstandes sind auch jüngere Talente als Mitglieder zugelassen
2. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
 - a. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
 - b. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, sie nehmen an den sportlichen Veranstaltungen aktiv teil.
 - c. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.
 3. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der vereinsinterne Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vereinsinternen Vorstandsmitglied. Er ist nur mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende zulässig.
3. Der Übertritt von ordentlichen Mitgliedern in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt ist nur dann zulässig, wenn dieser spätestens einen Monat vor Ligaspielsaisonbeginn schriftlich dem vereinsinternen Vorstand bekundet wurde.
4. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a. wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von 3 Monatsbeiträgen im Rückstand ist,
 - b. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins
 - c. wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb des Vereinslebens
 - d. wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten
5. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesende vereinsinterne Vorstand. Vor Entscheidung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des vereinsinternen Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekanntzumachen.
6. Gegen den Ausschließungsbeschluss des vereinsinternen Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von 2 Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim vereinsinternen Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der vereinsinterne Vorstand innerhalb von einem Monat die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt die Mitgliedschaft als beendet.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschwert des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewehr von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, Jugendmitglieder und passive Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Die Wählbarkeit in ein Amt des Vorstandes nach § 26 BGB setzt eine, seit mindestens einem Jahr bestehende, Vereinsmitgliedschaft und die Volljährigkeit des Kandidaten voraus. Diese Einschränkung entfällt für die übrigen Ämter des vereinsinternen Vorstandes.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, dem vereinsinternen Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Alle Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten und Geräte unter Beachtung der bestehenden Anordnungen zu benutzen.
5. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.
6. Einzelnen Funktionsträgern kann die Mitgliederversammlung sachbezogene, pauschale Aufwandsentschädigungen zubilligen.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b. regelmäßig an Trainings-, Wettkampf- und sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen
 - c. das Vereinseigentum und dem Verein bereitgestellte Gegenstände schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - d. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

1. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden und in der Beitragsordnung des Vereins, die dieser Satzung als Anlage 2 angefügt ist, festgeschrieben sind.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder.
3. Der vereinsinterne Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen. Das Recht zu den gleichen Maßnahmen steht dem vereinsinternen Vorstand unter denselben Voraussetzungen auch bezüglich des Jahresbeitrages zu.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
2. der vereinsinterne Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Der vereinsinterne Vorstand besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden

- b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Schriftführer
 - e. den Beisitzern
2. Das Kontrollorgan besteht aus
 - a. dem 1. Kassenprüfer
 - b. dem 2. Kassenprüfer
3. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von Ihnen ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten.
4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB und der vereinsinterne Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse sowie die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
5. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters.
6. Der Schriftführer erstellt Protokolle, Berichte und Schreiben aller Art.
7. Beisitzer sind die jeweiligen 1. Kapitäne der Dartmannschaften des Vereines. Bis zu 4 zusätzliche Beisitzer können nach Bedarf durch Wahl in der Mitgliederversammlung bestimmt werden.
8. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie gehören nicht zum vereinsinternen Vorstand.
9. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB und der vereinsinterne Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vereinsinterner Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB und des vereinsinternen Vorstandes ist möglich.
10. Der vereinsinterne Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und, bei dessen Verhinderung, vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der vereinsinterne Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen 3 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Der vereinsinterne Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden.
11. Bei Ausscheiden eines vereinsinternen und Vorstandsmitgliedes im Sinne des § 26 BGB haben die Übrigen das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den vereinsinternen Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich einzuladen. Die Einladung kann auch auf elektronischem Weg erfolgen.
3. Der vereinsinterne Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

4. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der vereinsinterne Vorstand binnen 3 Wochen eine 2. Versammlung einberufen.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB und des vereinsinternen Vorstandes,
2. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des vereinsinternen Vorstandes, insbesondere der Kassenprüfer,
3. die Aufstellung des Haushaltsplanes
4. die Ernennung der Ehrenmitglieder
5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen, vom vereinsinternen Vorstand unterbreiteten Aufgaben,
6. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
7. Die Festlegung von Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger.

§ 12 Protokollierung

Über die Beschlüsse und den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Bürgerpark Lich e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 15 Schlussbestimmungen

Jedes Mitglied erkennt durch Abgabe des Aufnahmeantrages die Bedingungen dieser Satzung an.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung oder Teile dieser Satzung unwirksam sein, oder unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll dann eine Regelung treten, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmung Rechnung trägt.

§ 17 In-Kraft-Treten der Satzung

1. Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 28.06.2020 beschlossen, geändert am 03.07.2020, zuletzt am 11.05.2024 geändert und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen in Kraft.

Unterschrift des Vorsitzenden

Name

Unterschrift